Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3046**

15. Wahlperiode 04. 05. 2004

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Betriebsprämien-durchführungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Mit dem auf dem Agrarrat am 22. April 2004 beschlossenen Reformpaket für Baumwolle, Tabak, Olivenöl und Hopfen wird die mit der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1) geregelte weitgehende Entkopplung der Direktzahlungen auf diese Produkte übertragen. Die entsprechenden Änderungsrechtstexte sind im Rat der Europäischen Union am 29. April 2004 beschlossen worden.

Das neuerliche Reformpaket ist in Deutschland für die Bereiche Hopfen und Tabak von Bedeutung. Die Direktzahlungen für Hopfen sind danach grundsätzlich ab 2005 zu entkoppeln und in die Betriebsprämienregelung einzubeziehen. Bei Tabak werden in einer vierjährigen Übergangsphase ab 2006 mindestens 40 Prozent des bisherigen Mittelvolumens entkoppelt und in die Betriebsprämienregelung einbezogen; bis zu 60 Prozent können als gekoppelte Zahlungen fortgeführt werden. Ab 2010 werden bei Tabak keine gekoppelten Direktzahlungen mehr gewährt. Ab dann werden 50 Prozent des Mittelvolumens als entkoppelte Direktzahlung im Rahmen der Betriebsprämienregelung gewährt und die übrigen 50 Prozent für Umstrukturierungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der Neuregelung auf EU-Ebene sind die Bereiche Tabak und Hopfen in das Betriebsprämiendurchführungsgesetz mit einzubeziehen, wobei dann auch Regelungen bezüglich der national möglichen Optionen zu treffen sind.

B. Lösung

Erlass des vorliegenden Gesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die mit der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 vorgesehene Einführung einer einheitlichen Betriebsprämie führt zu einer völligen Umstellung des bisherigen Prämiensystems, die zunächst einen erhöhten Personalaufwand erfordern wird, der sich aber nach Angaben der Länder ebenso wenig abschätzen lässt wie die Erhöhung der sächlichen Verwaltungsausgaben. Insoweit ist ein etwaiger zusätzlicher Vollzugsaufwand durch die Einbeziehung weiterer Direktzahlungen in die Entkopplung ebenfalls nicht quantifizierbar.

Für den Bund ergeben sich auf Grund des neuen Systems der Direktzahlungen zusätzliche Kosten als Folge des erhöhten Aufwands für die Koordinierung der Umsetzung und der Vertretung der deutschen Belange auf EU-Ebene. Durch die Einbeziehung von Tabak und Hopfen dürfte sich dieser Aufwand allenfalls geringfügig erhöhen.

Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen sind nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Für die übrigen Wirtschaftsbeteiligten ergeben sich keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Betriebsprämien-durchführungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Betriebsprämiendurchführungsgesetz vom … (BGBl. I S. …) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 2a
Zahlungen für Hopfenerzeugergemeinschaften

Nach Artikel 68a der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 wird zum Zwecke der Gewährung von Zahlungen an die dort genannten anerkannten Erzeugergemeinschaften ein Betrag von 25 vom Hundert des dort genannten Anteils der nationalen Obergrenze einbehalten. Die näheren Einzelheiten, insbesondere über die Verteilung und die Verwendung des Betrages nach Satz 1, bleiben einer besonderen bundesrechtlichen Regelung vorbehalten.“

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Bildung der nationalen Reserve im Sinne des Artikels 42 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sind

1. die nationale Obergrenze nach Artikel 41 in Verbindung mit Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, gekürzt um den sich nach § 2a ergebenden Betrag, mit Wirkung für das Jahr 2005 angepasst nach Artikel 145 Buchstabe i in Verbindung mit Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, (angepasste nationale Obergrenze),

2. die Summe aus den Beträgen, um die die angepasste nationale Obergrenze mit Wirkung für das Jahr 2006

a) wegen des Einbeziehens der Direktzahlungen für Tabak in die einheitliche Betriebsprämie und

b) nach Maßgabe des Artikels 145 Buchstabe i in Verbindung mit Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003

erhöht wird, (erster Erhöhungsbetrag) und

3. der Betrag, um den die angepasste nationale Obergrenze mit Wirkung für das Jahr 2010 wegen des Einbeziehens der Direktzahlungen für Tabak in die einheitliche Betriebsprämie erhöht wird, (zweiter Erhöhungsbetrag)

jeweils um 1,5 vom Hundert zu kürzen.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Aufteilung der Obergrenze auf die Regionen

(1) Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 um 1,5 vom Hundert gekürzte angepasste nationale Obergrenze wird auf die einzelnen Regionen nach dem in Anlage 1 vorgesehenen Schlüssel als Grundlage für die Berechnung des Referenzbetrages nach § 5 aufgeteilt (regionale Obergrenzen).

(2) Der nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 um 1,5 vom Hundert gekürzte erste Erhöhungsbetrag wird im Verhältnis des Anteils der jeweiligen Region an der Summe der Beträge aus

1. 50,15328 vom Hundert der Milchprämie nach § 5 Abs. 2 Nr. 2,

2. 49,99756 vom Hundert der Milch-Ergänzungszahlung nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und

3. dem im Hinblick auf Tabak nach Artikel 34 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 den Betriebsinhabern mitzuteilenden Betrag

auf die einzelnen Regionen als Grundlage für die Berechnung der Beträge nach § 5 Abs. 4 aufgeteilt.

(3) Der nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 um 1,5 vom Hundert gekürzte zweite Erhöhungsbetrag wird im Verhältnis des Anteils der jeweiligen Region an der Summe der Beträge nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 auf die einzelnen Regionen als Grundlage für die Berechnung des zusätzlichen betriebsindividuellen Tabakbetrages nach § 5 Abs. 4a aufgeteilt.

(4) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden jeweils die Aufteilung nach Absatz 2 und 3 durchzuführen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„(4) Mit Wirkung für das Jahr 2006 werden im Rahmen des nach § 4 Abs. 2 auf die jeweilige Region aufgeteilten ersten Erhöhungsbetrages folgende Beträge festgesetzt:

1. ein zusätzlicher betriebsindividueller Milchbetrag, der aus der um 1,5 vom Hundert gekürzten Summe aus 50,15328 vom Hundert der Milchprämie und 49,99756 vom Hundert der Milch-Ergänzungszahlung errechnet wird, und

2. ein betriebsindividueller Tabakbetrag, der aus dem um 1,5 vom Hundert gekürzten nach Maßgabe des Titels III Kapitel 2 in Verbindung mit Anhang VI und VII Buchstabe I der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ermittelten Betrag errechnet wird.

(4a) Mit Wirkung für das Jahr 2010 wird im Rahmen des nach § 4 Abs. 3 auf die jeweilige Region aufgeteilten zweiten Erhöhungsbetrages ein zusätzlicher betriebsindividueller Tabakbetrag in Höhe von 25 vom Hundert des Betrages nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 festgesetzt.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden

aaa) die Wörter „zusätzlichen betriebsindividuellen“ gestrichen und

bbb) nach dem Wort „Beträge“ die Wörter „nach Absatz 4 und des zusätzlichen betriebsindividuellen Tabakbetrages nach Absatz 4a“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der betriebsindividuelle Betrag nach Absatz 2, einschließlich der Beträge nach Absatz 4 und des zusätzlichen betriebsindividuellen Tabakbetrages nach Absatz 4a, werden dabei nach Maßgabe der Anteile seiner beihilfefähigen Flächen in den jeweiligen Regionen an seiner gesamten beihilfefähigen Fläche zugeteilt; für den flächenbezogenen Betrag gilt Absatz 3 entsprechend.“

c) In Absatz 6 werden die Wörter „eines zusätzlichen betriebsindividuellen Betrages“ durch die Wörter „der Beträge nach Absatz 4 und des zusätzlichen betriebsindividuellen Tabakbetrages nach Absatz 4a“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Anpassung der Zahlungsansprüche

„(1) Jeder Zahlungsanspruch eines Betriebsinhabers in einer Region für das Jahr 2006 (Startwert) ist bis einschließlich des Jahres 2012 (Anpassungsjahre) nach dem in Anlage 3 bestimmten Berechnungsverfahren zu einem für jede Region einheitlichen Zahlungsanspruch (regionaler Zielwert) wie folgt anzugleichen:

1. Bis zum Jahr 2009 einschließlich erfolgt die Angleichung zu einem regionalen Zwischenzielwert, der sich aus der Summe der Werte aller Zahlungsansprüche einer Region für das Jahr 2006, geteilt durch die Summe der Zahlungsansprüche einer Region für das Jahr 2006 ergibt.

2. Ab dem Jahr 2010 erfolgt die Angleichung zu dem regionalen Zielwert, der sich aus der Summe der Werte aller Zahlungsansprüche einer Region für das Jahr 2006, erhöht um die Summe der zusätzlichen Werte der Zahlungsansprüche, die sich aus der Berechnung nach § 5 Abs. 4a ergeben, geteilt durch die Summe der Zahlungsansprüche einer Region für das Jahr 2006, ergibt. Für die Berechnung der Anpassung der Zahlungsansprüche ist dazu in den Startwert des Jahres 2006 der zusätzliche betriebsindividuelle Tabakbetrag einzubeziehen.

(2) Der jeweilige regionale Zwischenzielwert und der jeweilige regionale Zielwert werden von der zuständigen Behörde im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger[*)] bekannt gemacht.

(3) Im Falle der Anwendung des Artikels 42 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 in einem auf das Jahr 2006 folgenden Jahr werden

1. die in der Anpassung befindlichen Zahlungsansprüche jeweils für jedes Anpassungsjahr sowie

2. der jeweilige regionale Zwischenzielwert und der jeweilige regionale Zielwert

um den sich aus der Anwendung des Artikels 42 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ergebenden Prozentsatz gekürzt. Im Falle der Anwendung des Artikels 42 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 in den Jahren 2007 bis 2009 bleiben ab dem Jahr 2010 die sich aus der Berechnung nach § 5 Abs. 4a ergebenden Wertanteile ungekürzt.

(4) Werden Zahlungsansprüche in einem dem Jahr 2006 folgenden Jahr auf Grund des § 3 Abs. 2 neu festgesetzt, werden diese Zahlungsansprüche ab dem Jahr der Neufestsetzung so angepasst wie die zum Zeitpunkt der Neufestsetzung bereits in der Anpassung befindlichen Zahlungsansprüche.“

6. In § 7 werden die Wörter „den Referenzbetrag, einschließlich des zusätzlich betriebsindividuellen Betrages,“ durch die Wörter „die Beträge“ ersetzt.

7. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 4 Abs. 1)

Aufteilung der angepassten nationalen Obergrenze auf die Regionen

Region	Anteil in Prozent an der angepassten nationalen Obergrenze
Baden-Württemberg	7,6017
Bayern	19,6701
Brandenburg und Berlin	7,2815
Hessen	4,1374
Mecklenburg-Vorpommern	8,1409
Niedersachsen und Bremen	15,3941
Nordrhein-Westfalen	9,2730
Rheinland-Pfalz	3,1693
Saarland	0,3723
Sachsen	5,8367
Sachsen-Anhalt	7,4850
Schleswig-Holstein und Hamburg	6,5504
Thüringen	5,0876“

8. In Anlage 2 werden in der dritten Spalte

a) die Angabe „0,178“ durch die Angabe „0,177“ und

b) die Angabe „0,297“ durch die Angabe „0,296“

ersetzt.

[*)] Amtlicher Hinweis: http://www.ebundesanzeiger.de/

9. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3
(zu § 6 Abs. 1)

Berechnungsverfahren zur Bestimmung des Wertes der Zahlungsansprüche im Zeitablauf

Berechnungsformel für die Jahre 2006 bis 2009:

$$Y_t = Z_Z + [x_t \times (S_U - Z_Z)]$$

Berechnungsformel für die Jahre ab 2010:

$$Y_t = Z_R + [x_t \times (S_K - Z_R)]$$

wobei:

Y_t : Wert eines Zahlungsanspruchs im jeweiligen Anpassungsjahr

S_U : ursprünglicher Startwert (Wert des Zahlungsanspruchs im Jahr 2006)

S_K : korrigierter Startwert (Wert des Zahlungsanspruchs im Jahr 2006 erhöht um den zusätzlichen betriebsindividuellen Tabakbetrag; bei Zahlungsansprüchen ohne zusätzlichen betriebsindividuellen Tabakbetrag hat S_K den gleichen Wert wie S_U)

Z_Z : regionaler Zwischenzielwert

Z_R : regionaler Zielwert (Wert des Zahlungsanspruchs ab dem Zieljahr).

Der Faktor x_t hat folgende Werte:

für das Jahr 2006: 1,0

für das Jahr 2007: 0,9

für das Jahr 2008: 0,8

für das Jahr 2009: 0,7

für das Jahr 2010: 0,5

für das Jahr 2011: 0,3

für das Jahr 2012: 0,0.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Betriebsprämiendurchführungsgesetzes in der vom 1. August 2004 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 2004

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1) erfolgt eine grundlegende Neugestaltung des Systems der Direktzahlungen. Die Direktzahlungen werden weitgehend von der Produktion entkoppelt und es wird eine einheitliche Betriebsprämienregelung eingeführt. Dabei haben die Mitgliedstaaten eine Reihe von Optionen bei der Ausgestaltung.

Gemäß dem Gesetz zur Durchführung der einheitlichen Betriebsprämie (Betriebsprämiendurchführungsgesetz), das der Deutsche Bundestag am 1. April 2004 beschlossen hat, sollen die im Rahmen der letztjährigen Reform geschaffenen Entkopplungsmöglichkeiten in Deutschland ab 2005 voll genutzt werden. Die Umsetzung der Betriebsprämienregelung soll über ein Kombinationsmodell erfolgen, bei dem den Betriebsinhabern Zahlungsansprüche teilweise nach Maßgabe der bewirtschafteten und begünstigungsfähigen Flächen (flächenbezogener Teil) und teilweise auf der Grundlage der gewährten Direktzahlungen in einem historischen Bezugszeitraum (betriebsindividueller Teil) zugewiesen werden. Diese zunächst unterschiedlich hohen Zahlungsansprüche sollen im Zeitablauf zu einem regional einheitlich hohen Durchschnittswert angeglichen werden.

Mit dem auf dem Agrarrat am 22. April 2004 beschlossenen Reformpaket für Baumwolle, Tabak, Olivenöl und Hopfen wird die vorgesehene weitgehende Entkopplung der Direktzahlungen auf diese Produkte übertragen. Die entsprechenden Änderungsrechtstexte sind im Rat der Europäischen Union am 29. April 2004 beschlossen worden. Das neuerliche Reformpaket ist in Deutschland für die Bereiche Hopfen und Tabak von Bedeutung. Diese sind in das Betriebsprämiendurchführungsgesetz mit einzubeziehen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die entsprechenden Regelungen getroffen, die auch spezifischen Besonderheiten der beiden Sektoren Rechnung tragen.

I.

Da die Entkopplung in Deutschland generell ab 2005 beginnen soll, sind auch die Direktzahlungen für Hopfen in Deutschland ab 2005 zu entkoppeln und in die Betriebsprämienregelung einzubeziehen. Dabei soll aber von der für die Mitgliedstaaten bestehenden Option Gebrauch gemacht werden, 25 Prozent des Prämienvolumens einzubehalten und daraus eine Zahlung an anerkannte Erzeugergemeinschaften zu gewähren. Eine solche Zahlung ist an die Durchführung von Maßnahmen gebunden, die nach den Regelungen der derzeitigen Gemeinsamen Marktorganisation für Hopfen von den Erzeugergemeinschaften wahrgenommen werden. Es handelt sich um Maßnahmen vor allem zur Marktstabilisierung in Form der Angebotsbündelung, zur Anpassung der Erzeugung an die Markterfordernisse, beispielsweise durch Sortenumstellung und Qualitätssicherung, und daneben die Forschungsaufgaben. Diese Tätigkeiten sind für das Funktionieren des Hopfenmarktes von wesentlicher Bedeutung. Mit einem Einbehalt in Höhe von 25 Prozent soll die Grundlage geschaffen werden, dass die genannten Aufgaben auch künftig erfüllt werden.

Unter Berücksichtigung der Kriterien, die im Betriebsprämiendurchführungsgesetz für die Aufteilung einzelner Direktzahlungen auf betriebsindividuelle und flächenbezogene Anteile zugrunde gelegt werden, soll das entkoppelte Prämienvolumen für Hopfen vollständig in den Teil der Obergrenze einbezogen werden, der flächenbezogen zugewiesen wird. Damit wird für die Direktzahlungen für Hopfen die gleiche Regelung getroffen wie für die Direktzahlungen für Getreide, die vom durchschnittlichen Niveau je Hektar in etwa vergleichbar sind. Auch administrativen Aspekten wird dadurch Rechnung getragen.

Bei Tabak ist der Beginn der Entkopplung EG-rechtlich auf 2006 festgelegt. Ab 2006 werden in einer vierjährigen Übergangsphase mindestens 40 Prozent des bisherigen Mittelvolumens entkoppelt und in die Betriebsprämienregelung einbezogen; bis zu 60 Prozent können als gekoppelte Zahlungen fortgeführt werden. Ab 2010 werden bei Tabak keine gekoppelten Direktzahlungen mehr gewährt. Ab dann werden 50 Prozent des Mittelvolumens als entkoppelte Direktzahlung im Rahmen der Betriebsprämienregelung gewährt und die übrigen 50 Prozent für Umstrukturierungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

Mit der vollständigen Entkopplung der Rohtabakprämien ab dem Jahr 2010 wird eine konsequente Fortsetzung der im vergangenen Jahr eingeleiteten Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik erreicht. Durch die Abkehr von der produktbezogenen Förderung des Tabakanbaus wird auch der Widerspruch zu den gesundheitspolitischen Aspekten des Tabakkonsums beseitigt, so dass sich eine bessere Kohärenz zwischen den Politikbereichen der EU ergibt.

Von der in der Übergangszeit vorgesehenen Teilkopplung soll in Deutschland vollumfänglich Gebrauch gemacht werden. Damit sollen gravierende kurzfristige Produktionsstörungen und Störungen in der lokalen Wirtschaft vermieden werden und die Marktpreise können sich an die neuen Bedingungen anpassen. Darüber hinaus wird den Betroffenen in den Tabakregionen so Zeit für entsprechende Anpassungen gegeben.

Der in die Betriebsprämienregelung einzubeziehende Teil des Prämienvolumens soll unter Berücksichtigung der im Betriebsprämiendurchführungsgesetz zugrunde gelegten Kriterien vollständig betriebsindividuell zugewiesen werden, insbesondere auch vor dem Hintergrund des in vielen Betrieben erforderlichen erheblichen Anpassungsbedarfs an die neuen Rahmenbedingungen.

II.

Die mit der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 vorgesehene Einführung einer einheitlichen Betriebsprämie führt zu einer völligen Umstellung des bisherigen Prämiensystems, die zunächst einen erhöhten Personalaufwand erfordern wird, der sich aber nach Angaben der Länder ebenso wenig abschätzen lässt wie die Erhöhung der sächlichen Verwaltungsausgaben. Insoweit ist ein etwaiger zusätzlicher Vollzugsaufwand durch die Einbeziehung weiterer Direktzahlungen in die Entkopplung ebenfalls nicht quantifizierbar.

Für den Bund ergeben sich auf Grund des neuen Systems der Direktzahlungen zusätzliche Kosten als Folge des erhöhten Aufwands für die Koordinierung der Umsetzung und der Vertretung der deutschen Belange auf EU-Ebene. Durch die Einbeziehung von Tabak und Hopfen dürfte sich dieser Aufwand allenfalls geringfügig erhöhen.

Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen sind nicht zu erwarten.

Für die übrigen Wirtschaftsbeteiligten ergeben sich keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

III.

Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 GG, um die Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse zu wahren.

Die Umsetzung der Entkopplung der Direktzahlungen für Tabak und Hopfen muss in das Betriebsprämiendurchführungsgesetz mit einbezogen werden, da für alle nach dem EU-Recht zu entkoppelnden Direktzahlungen dieselben Rahmenbedingungen gelten müssen. Im Übrigen sind auch hier die Erwägungen, die in der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 15/2553, auf S. 22 zur Umsetzung der einheitlichen Betriebsprämie aufgeführt sind, entsprechend heranzuziehen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Mit der neuen Regelung in § 2a wird von der den Mitgliedstaaten in Artikel 68a der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 eingeräumten Option Gebrauch gemacht, einen Betrag von bis zu 25 vom Hundert des für Hopfen (Beihilfe für die Anbaufläche und die vorübergehende Stilllegung) vorgesehenen Anteils an der nationalen Obergrenze nach Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 einzubehalten. Daraus soll den anerkannten Erzeugergemeinschaften nach Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1696/71 alljährlich für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe a bis d der Verordnung (EG) Nr. 1696/71 eine Zahlung gewährt werden. Die genaue Ausgestaltung, insbesondere die genaue Verteilung, bleibt einer gesonderten bundesrechtlichen Regelung vorbehalten.

Zu Nummer 2

Im bisherigen § 3 Absatz 1 werden zur Bildung der nationalen Reserve die nationale Obergrenze und der zusätzliche Betrag jeweils um 1,5 vom Hundert gekürzt.

Aufgrund des neuerlichen Reformpakets werden ab dem Jahr 2005 die Direktzahlungen für Hopfen und ab dem Jahr 2006 ein Teil der Direktzahlungen für Tabak in die Betriebsprämienregelung mit einbezogen. Zudem wird für die Aufgaben der Hopfenerzeugergemeinschaften ein Einbehalt nach Artikel 68a der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 vorgesehenen. Dies ist in Absatz 1 zu berücksichtigen.

Die für Deutschland im Jahr 2005 vorgesehene nationale Obergrenze, die wegen der Einbeziehung der Milchprämie nach Artikel 145 Buchstabe i angepasst wird, ist um den sich nach § 2a ergebenden Betrag zu kürzen, da bei Anwendung des Artikels 68a der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 der entsprechende Teil aus der nationalen Obergrenze herausgerechnet wird.

Im Jahr 2006 erhöht sich die nationale Obergrenze gegenüber 2005 einerseits durch die Einbeziehung der Direktzahlungen für Tabak in die Betriebsprämienregelung und andererseits durch die Erhöhung bei der Milchprämie und der Milch-Ergänzungszahlung. Die Summe dieser Beträge bildet im Jahr 2006 den ersten Erhöhungsbetrag. Im Jahr 2010 wird die nationale Obergrenze erneut erhöht, da der Koeffizient in Anhang VII Buchstabe I der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 von 0,4 auf 0,5 erhöht und damit 50 vom Hundert des bisherigen Prämienvolumens für Tabak entkoppelt und in die Betriebsprämienregelung mit einbezogen wird.

Zu Nummer 3

Der neu gefasste § 4 regelt, wie die angepasste nationale Obergrenze sowie der erste und zweite Erhöhungsbetrag auf die Regionen aufgeteilt werden. Die Struktur der bisherigen Verteilung wird beibehalten; die Änderungen tragen vielmehr nur der Entwicklung bei der nationalen Obergrenze, wie in Nummer 2 dargestellt, Rechnung (siehe hierzu Begründung zu Nummer 7). Die Aufteilung des ersten und zweiten Erhöhungsbetrages erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden. Dies ist zusammengefasst in Absatz 4 geregelt.

Zu Nummer 4

Die Änderungen im Buchstaben a regeln, wie die Direktzahlungen für Tabak entkoppelt werden sollen. Nach Absatz 4 wird ab dem Jahr 2006 das entkoppelte Tabakprämienvolumen als betriebsindividueller Betrag in die Betriebsprämienregelung mit einbezogen. Auch der Erhöhungsbetrag im Jahr 2010 wird nach Absatz 4a als zusätzlicher betriebsindividueller Tabakbetrag mit einbezogen. Er beträgt 25 vom Hundert des Betrages nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2.

Die Änderungen in den Buchstaben b und c sind Folgeänderungen.

Zu Nummer 5

Vor dem Hintergrund, dass im Jahr 2010 und damit zu einem Zeitpunkt, in dem die Zahlungsansprüche sich bereits in der Anpassung befinden, ein zusätzlicher betriebsindividueller Tabakbetrag festgesetzt wird, ist § 6 zu modifizieren. Die Anpassung zu einem regionalen Zielwert bis 2012 wird in zwei Schritten umgesetzt. Kalkulatorisch erfolgt zunächst bis einschließlich 2009 eine Anpassung zu einem regionalen Zwischenzielwert entsprechend dem Verfahren im bisherigen § 6 Abs. 1. Ab dem Jahr 2010 erfolgt dann die Angleichung zum regionalen Zielwert, in dessen Berechnung das zusätzliche Tabakprämienvolumen mit einbezogen ist. Ab diesem Jahr ist bei der Berechnung des Anpassungspfades von Zahlungsansprüchen, die 2010 wegen des zusätzlichen betriebsindividuellen Tabakbetrages erhöht werden, dies durch kalkulatorische Anpassung des Startwertes des jeweiligen individuellen Zahlungsanspruchs zu berücksichtigen. Dies wird in Absatz 1 geregelt.

In Absatz 2 ist als Folgeänderung festgelegt, dass auch die regionalen Zwischenzielwerte im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. In Absatz 3 ist als weitere Folgeänderung der Kürzungsmechanismus angepasst worden, wenn im Anpassungszeitraum Artikel 42 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 zum Tragen kommt, d. h. wenn die nationale Reserve nicht ausreicht, um z. B. Fällen in besonderer Lage Zahlungsansprüche zuzuweisen. Zum einen ist nunmehr auch der regionale Zwischenzielwert zu kürzen, zum anderen ist geregelt, dass bei einer Anwendung dieses Verfahrens in 2007 bis 2009 ab 2010 die sich aus der Einbeziehung des zusätzlichen betriebsindividuellen Tabakbetrages ergebenden Wertanteile in den regionalen Zielwerten und in allen Zahlungsansprüchen ungekürzt bleiben.

Zu Nummer 6

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 7

Durch die Einbeziehung von Tabak und Hopfen in die Betriebsprämienregelung ist der in Anlage 1 festgelegte Schlüssel für die Aufteilung der nationalen Obergrenze im Jahr 2005 auf die Regionen anzupassen. Entsprechend der im Betriebsprämiendurchführungsgesetz festgelegten Struktur sollen von dem zur Verfügung stehenden Prämienvolumen 65 Prozent auf Basis der bisherigen Anteile (bzw. bei der Milchprämie der erwartbaren Anteile) der Regionen am Prämienvolumen der Stützungsregelungen, die in die Betriebsprämienregelung einbezogen werden, aufgeteilt werden. Zugrunde gelegt werden bei der nunmehr erforderlichen Einbeziehung von Hopfen und Tabak vorrangig verfügbare Daten der durchführenden Behörden des Bundes. Zu 35 Prozent erfolgt die Aufteilung des Prämienvolumens anhand des Anteils der einzelnen Regionen an der beihilfefähigen Fläche. Hierbei werden nunmehr auch die Hopfenflächen einbezogen (Daten der Bodennutzungshaupterhebung 2002).

Nach den Reformbeschlüssen vom April dieses Jahres ist für Deutschland eine nationale Obergrenze von 4489 Mio. Euro für das Jahr 2005, von 4 503 Mio. Euro für das Jahr 2006, von 5 492 Mio. Euro für die Jahre 2007 bis 2009 und von 5 496 Mio. Euro ab dem Jahr 2010 vorgesehen. Wenn Deutschland sich – wie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen – entscheidet, bei Hopfen 25 Prozent des Prämienvolumens für die Hopfenanbauflächen und die vorübergehend stillgelegten Flächen einzubehalten, wird die Obergrenze für jedes Jahr um 2 Mio. Euro verringert. Im Betriebsprämiendurchführungsgesetz ist zudem festgelegt, dass die Milchprämien in Deutschland bereits ab 2005 in die Betriebsprämienregelung einbezogen werden sollen. In diesem Fall wird die nationale Obergrenze für 2005 und 2006 erhöht, und zwar erwartbar um 659 Mio. Euro in 2005 und um 989 Mio. Euro in 2006.

Von dem gesamten Prämienvolumen von 5 494 Mio. Euro ab 2010 (5 496 Mio. Euro abzüglich 2 Mio. Euro wegen Einbehalt bei Hopfen) sollen aufgrund der dargelegten Kriterien 3 571,1 Mio. Euro nach dem Anteil des Prämienvolumens und 1 922,9 Mio. Euro nach dem Flächenschlüssel auf die Regionen aufgeteilt werden. Da die erwartbaren Erhöhungsbeträge der nationalen Obergrenze nach 2005 in Höhe von 348 Mio. Euro (330 Mio. Euro Milchprämienvolumen und 18 Mio. Euro Tabakprämienvolumen) vollständig nach Maßgabe der Anteile der einzelnen Regionen am Prämienvolumen verteilt werden und damit der Flächenschlüssel keine Anwendung findet, ist dies bei der Aufteilung der angepassten nationalen Obergrenze im Jahr 2005 auf die Regionen zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass von der für 2005 erwartbaren angepassten nationalen Obergrenze von 5 146 Mio. Euro (4 489 Mio. Euro abzüglich 2 Mio. Euro zuzüglich 659 Mio. Euro) ein Betrag von 3 223,1 Mio. Euro (3 571,1 Mio. Euro abzüglich 348 Mio. Euro) nach dem Anteil am Prämienvolumen und ein Betrag von 1 922,9 Mio. Euro nach dem Flächenschlüssel verteilt werden soll. Dies erfolgt bei den zugrunde gelegten Daten durch den angepassten Verteilungsschlüssel.

Zu Nummer 8

Durch die Einbeziehung von Hopfen in die Betriebsprämienregelung sind die Wertverhältnisse der flächenbezogenen Beträge für sonstige förderfähige Flächen (nunmehr Ackerland einschließlich Hopfenflächen) und Dauergrünland anzupassen.

Dieses Werteverhältnis ist für die einzelnen Regionen auf Basis der in den flächenbezogenen Referenzbetrag einbezogenen Direktzahlungen nunmehr kalkulatorisch wie folgt ermittelt worden:

Das regionale Prämienvolumen für landwirtschaftliche Kulturpflanzen nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999, Körnerleguminosen, Saatgut, Hopfen und 75 Prozent des entkoppelten Prämienvolumens für Stärkekartoffeln wurde durch die potentiell begünstigte Ackerfläche, einschließlich der Hopfenfläche, der Region dividiert (Daten der Bodennutzungshaupterhebung 2002). Das regionale Prämienvolumen der Schlachtprämie für Großrinder, der nationalen Ergänzungsbeträge für Rinder und 50 Prozent der Extensivierungsprämie für Rinder wurde durch die regionale Dauergrünlandfläche dividiert (Daten der Bodennutzungshaupterhebung 2002). Die sich daraus ergebenden Werte je Hektar für beide Flächenkategorien wurden dann zueinander ins Verhältnis gesetzt.

Im Ergebnis sind die im Betriebsprämiendurchführungsgesetz festgelegten Wertverhältnisse für zwei Regionen marginal anzupassen.

Zu Nummer 9

Anlage 3 ist neu zu fassen, um der erforderlichen Änderung des Anpassungspfades der Zahlungsansprüche infolge des zusätzlichen betriebsindividuellen Tabakbetrages im Jahre 2010 Rechnung zu tragen (siehe Begründung zu Nummer 5).

Zu Artikel 2

Eine Neubekanntmachung des Betriebsprämiendurchführungsgesetzes ist angezeigt, damit zu Beginn der Einführung des neuen Systems der Direktzahlungen eine amtliche Lesefassung besteht.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333